

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Regelung bestimmt die Anforderungen an Entsorgungsfachbetriebe, die die Berechtigung erlangen wollen, das Zertifikat des Vereins EFB zu führen.

§ 2 Entsorgungsfachbetrieb, Begriffsbestimmungen

- (1) Entsorgungsfachbetrieb im Sinne dieser Regelung kann ein Betrieb werden, der
1. gewerbsmäßig im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen oder öffentlicher Einrichtungen Abfälle sammelt, befördert, sortiert, zwischenlagert, zur Wiederverwendung vorbereitet, recycelt, sonstig verwertet oder anderweitig behandelt (beseitigt) und
 2. aufgrund seiner organisatorischen, personellen und technischen Ausstattung in der Lage ist, eine oder mehrere der in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten selbständig wahrzunehmen und
 3. hinsichtlich einer oder mehrerer der in Ziffer 1 genannten Tätigkeiten die genannten Anforderungen an Organisation, Ausstattung und Tätigkeit sowie an die Zuverlässigkeit, Fach- und Sachkunde des/r Inhabers/in und der im Betrieb beschäftigten Personen erfüllt.
- (2) BetriebsinhaberInnen sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen, die den Entsorgungsbetrieb betreiben.
- (3) Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Personen sind diejenigen natürlichen Personen, die vom Betriebsinhaber mit der fachlichen Leitung, Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten insbesondere im Hinblick auf die Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften und Anordnungen nachweislich bestellt worden sind.
- (4) Sonstiges Personal sind ArbeitnehmerInnen und andere im Betrieb beschäftigte Personen, die bei der Ausführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten mitwirken.

Zweiter Abschnitt

Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit eines Entsorgungsfachbetriebes

§ 3

Anforderungen an die Betriebsorganisation

- (1) Die Organisation des Entsorgungsfachbetriebes ist so auszugestalten, dass die erforderliche Überwachung und Kontrolle der vom Betrieb durchgeführten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sichergestellt ist. Bei der Gestaltung der Organisation ist zu berücksichtigen:
1. Zweck und Größe des Betriebes
 2. die Art und Menge der Abfälle, insbesondere deren Gefährlichkeit, sowie
 3. die Tätigkeit und Qualifikation der in den Organisationsebenen beschäftigten Personen.
- (2) Für die im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind Verantwortung und Entscheidungsbefugnisse, Mitwirkungsbefugnisse bzw. Vertretungen
1. des/r Betriebsinhabers/in oder bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung oder Geschäftsführung Berechtigten,
 2. der für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen,
 3. der Betriebsbeauftragten, die nach gesetzlichen Vorschriften im Betrieb zu bestellen sind sowie
 4. des sonstigen Personals
- festzulegen und in Form von Stellenbeschreibungen und Organigrammen darzustellen.
- (3) Soweit es die sach- und fachgerechte Durchführung der im Betrieb vorgenommenen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten erfordert, sind für diese Tätigkeiten Arbeitsabläufe durch Arbeitsanweisungen festzulegen.

§ 4

Anforderungen an die personelle Ausstattung

- (1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort mindestens eine für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person zu bestellen. Der/Die BetriebsinhaberIn kann selbst die Stelle einer verantwortlichen Person einnehmen. Hat ein Entsorgungsfachbetrieb mehrere Standorte oder sind mehrere Entsorgungsfachbetriebe Teile des gleichen Unternehmens, so kann für diese eine gemeinsame verantwortliche Person bestellt werden, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben nicht gefährdet wird.
- (2) Der Entsorgungsfachbetrieb muss neben den für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen über ausreichend sonstiges Personal verfügen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn mit dem vorhandenen Personal ein sach- und fachgerechter Betriebsablauf sichergestellt werden kann. Der Nachweis der ausreichenden Personalstärke erfolgt auf der Grundlage eines Einsatzplanes. Dabei sind übliche Ausfälle einzelner Personen durch Urlaub, Krankheit und Fortbildungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

§ 5

Betriebstagebuch

- (1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat für jeden Standort zum Nachweis einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch hat alle für den Nachweis eines ordnungsgemäßen Verbleibs der Abfälle wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere
 1. in standardisierter Form erfasste, aggregierbare Aufzeichnungen über alle Abfallbewegungen mit strukturierten Angaben über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der vom Entsorgungsfachbetrieb gesammelten, beförderten, sortierten, zwischengelagerten, gelagerten, behandelten oder verwerteten Abfälle einschließlich der Dokumentation der durchgeführten Leistungen sowie Behandlungsverfahren mindestens im Sinne der jeweils gültigen Vorschriften, insbesondere auch in Bezug auf die Abfallnachweisverordnung.
 2. besondere Vorkommnisse, insbesondere Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgten Abhilfemaßnahmen im Sinne der jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften.
 3. die Dokumentation einer fehlenden Übereinstimmung des übernommenen Abfalls mit den Angaben des Abfallerzeugers sowie die Angabe der getroffenen Maßnahmen im Sinne der jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Abfallnachweisverordnung.
 4. die Angabe der mit dem Vorgang des Sammelns, Beförderns, Sortierens, Lagerns, Zwischenlagerns, Behandelns oder Verwertens sowie Ablagerns beauftragten Person sowie im Fall der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Abs. 3 der jeweilige Umfang der Beauftragung.

5. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen), mindestens im Sinne der jeweils gültigen rechtlichen Vorschriften sowie vom Verein anerkannter Regelwerke.

(2) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person regelmäßig (in Abhängigkeit der zu prüfenden Mengenströme) zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

Das Betriebstagebuch ist sieben Jahre lang aufzubewahren.

§ 6 Versicherungsschutz

Der Entsorgungsfachbetrieb muss über einen für seine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausreichenden Versicherungsschutz verfügen. Art und Umfang des erforderlichen Versicherungsschutzes sind auf Grundlage der Dokumente 2.13.01 bis 2.13.03.03 zu bestimmen.

§ 7 Anforderungen an die Tätigkeit

(1) Der Entsorgungsfachbetrieb hat die für seine abfallwirtschaftliche Tätigkeit geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu beachten. Der Betriebsinhaber hat den Nachweis zu erbringen, dass die für die Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes erforderlichen behördlichen Bescheide, Zulassungen und Bewilligungen vorliegen und die mit ihnen verbundenen Auflagen und sonstigen Anordnungen der zuständigen Behörden erfüllt werden. Ein Bescheidregister ist zu führen und laufend zu aktualisieren.

(2) Der Entsorgungsfachbetrieb darf im Rahmen der zertifizierten Tätigkeit einen Dritten nur dann beauftragen, wenn dieser hinsichtlich der übernommenen Tätigkeit ebenfalls als Entsorgungsfachbetrieb zertifiziert ist oder die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind. Die Verantwortlichkeit des Entsorgungsfachbetriebes für die ordnungsgemäße Ausführung der Tätigkeiten bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Entsorgungsfachbetrieb darf Dritte, die hinsichtlich ihrer jeweiligen Tätigkeiten nicht als Entsorgungsfachbetriebe zertifiziert sind, mit der Ausführung von zertifizierten Tätigkeiten beauftragen. Der Entsorgungsfachbetrieb hat in jedem Fall durch eine sorgfältige Auswahl und ausreichende Kontrolle eine fach- und sachgerechte Ausführung dieser Tätigkeiten sicherzustellen.

Dies setzt insbesondere voraus, dass

1. der Entsorgungsfachbetrieb sich vor der Beauftragung vergewissert, dass
 - a) der Dritte bei dieser Tätigkeit die Voraussetzungen gemäß Abs.1 erfüllt,
 - b) der Dritte und sein Personal die für diese Tätigkeit notwendige Zuverlässigkeit, Sach und Fachkunde besitzen,
2. der Dritte einen eigenen, dem § 6 entsprechenden ausreichenden Versicherungsschutz hat,
3. vertraglich oder in anderer Weise verbindlich festgelegt ist, in welcher Weise die jeweilige Tätigkeit ausgeführt werden soll und wo die Abfälle verbleiben sollen.

Der Nachweis der Einhaltung von Abs. 3 ist durch ein vom Dritten unterfertigtes Dok. 2.09 „Erklärung des Entsorgungspartners“ zu erbringen.

Der Entsorgungsfachbetrieb darf Abfälle endgültig nur an Dritte abgeben (Eigentumsübergang), wenn die Absätze 2 und 3 eingehalten werden. Abgaben an Dritte, die selbst keine abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ausführen (z.B: Papierfabrik) sind gesondert zu begründen.

Dritter Abschnitt

*Anforderungen an den/die BetriebsinhaberIn und
die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen*

§ 8

Anforderungen an den Betriebsinhaber

- (1) Der/Die BetriebsinhaberIn oder gemäß § 9 (2) VStG bestellten verantwortlichen Beauftragten und die nach Gesetz zu bestellenden verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. Die Zuverlässigkeit erfordert, dass der/die oben genannten Personen, auf Grund ihrer persönlichen Eigenschaften, ihres Verhaltens und ihrer Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben geeignet sind.
- (2) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist nicht gegeben, wenn eine der in Abs.1 genannten Personen
 1. wegen Verletzung der Vorschriften
 - a) des 7.Abschnittes des Strafgesetzbuches über gemeingefährliche strafbare Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt,
 - b) des Immissionsschutz-, Abfall-, Wasser-, Natur- und Landschaftsschutz-, Chemikalien-, Gentechnik- oder Atom- und Strahlenschutzrechts,
 - c) des Lebensmittel-, Arzneimittel-, Pflanzenschutz-, oder Seuchenrechts,
 - d) des Gewerbe- oder ArbeitnehmerInnenschutzrechts,
 - e) des Waffen- oder Schieß- und Sprengstoffrechts
 - f) des Altlastensanierungsrechts
 - g) des Gefahrgutbeförderungsrechtsin einem gerichtlichen Strafverfahren rechtskräftig verurteilt wurde oder in einem verwaltungsbehördlichen Strafverfahren rechtskräftig zu einer erheblichen Geldstrafe verurteilt wurde.
- (3) Wenn gegen eine der in Abs 1 oder § 9 Abs 1 genannten Personen wegen einer Übertretung der in Abs. 2 genannten Rechtsvorschriften ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Strafverfahren anhängig ist, ist über die Zuverlässigkeit unter Zugrundelegung der in Abs 2 angeführten Wertung im Einzelfall zu entscheiden (§ 4a Vergabeordnung).
- (4) Die erforderliche Zuverlässigkeit ist weiters nicht gegeben, wenn eine der in Abs 1 oder § 9 Abs. 1 genannten Personen über Sachverhalte, die die Zuverlässigkeit ausschließen (Abs 5), wahrheitswidrige Angaben gemacht hat.
- (5) Die in Abs. 1 oder § 9 Abs. 1 genannten Personen haben bei jeder Überprüfung der Zuverlässigkeit eine Erklärung abzugeben, dass bei ihnen keine die Zuverlässigkeit ausschließenden Sachverhalte im Sinne des Abs. 2 oder Abs.3 vorliegen, und dies durch Vorlage einer Strafregisterbescheinigung und/oder durch andere geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 9

Anforderungen an die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen

- (1) Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen zuverlässig sein. § 8 Abs. 1 bis Abs. 3 gilt sinngemäß.
- (2) Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen müssen die für ihren Tätigkeitsbereich erforderliche Fachkunde besitzen. Die Fachkunde erfordert den Abschluss eines Studiums auf den Gebieten des Ingenieurwesens, der Chemie, der Biologie oder der Physik an einer Universität, einer technischen Fachhochschule oder einer Höheren Technischen Lehranstalt oder die Meisterprüfung auf einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, und zusätzlich eine einschlägige zweijährige abfallwirtschaftliche Praxis.
- (3) Soweit unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 genannten Umstände die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen gewährleistet ist, kann als Voraussetzung für die Fachkunde auch eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Fachgebiet, dem der Betrieb hinsichtlich seiner Anlagen- und Verfahrenstechnik oder seiner Betriebsvorgänge zuzuordnen ist, insbesondere die abgeschlossene Berufsausbildung als Entsorgungs- und Recyclingfachmann und zusätzlich eine einschlägige dreijährige abfallwirtschaftliche Praxis anerkannt werden
- (4) Die Aus- und Weiterbildung in anderen als den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Fachgebieten kann anerkannt werden, wenn diese Aus- und Weiterbildung im Hinblick auf die Aufgabenstellung unter Berücksichtigung der in § 3 Abs. 1 genannten Umstände als gleichwertig anzusehen ist.

§ 10

Anforderungen an das sonstige Personal

Das sonstige Personal muss zuverlässig sein und eine für die jeweils wahrgenommene Tätigkeit erforderliche Sachkunde besitzen. Hinsichtlich der Zuverlässigkeit findet § 8 Abs. 1 und 2 entsprechende Anwendung. Die Dokumente 2.06 und 2.07 des Anhangs sind zu beachten. Die Sachkunde erfordert eine betriebliche Einarbeitung auf der Grundlage eines Einarbeitungsplanes.

§ 11

Anforderungen an die Fortbildung

Der Betriebsinhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass die für Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen sowie das sonstige Personal durch geeignete Fortbildung über den für die Tätigkeit erforderlichen aktuellen Wissenstand verfügen. Die für Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, an Lehrgängen teilzunehmen. Die Fortbildungsmaßnahmen erstrecken sich auf folgende Sachgebiete.

1. Anlagen-, verfahrenstechnische und sonstige Maßnahmen der Vermeidung, der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und der umwelt- und sozialverträglichen Behandlung von Abfällen.
2. Schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die von Abfällen ausgehen können und Maßnahmen zu ihrer Verhinderung oder Beseitigung.
3. Vorschriften des Abfallrechts und des für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten geltenden sonstigen Umweltrechts.
4. Vorschriften der betrieblichen Haftung.

Hinsichtlich des sonstigen Personals hat der Betriebsinhaber den Fortbildungsbedarf zu ermitteln.

Vierter Abschnitt

§ 12

Datenschutzbestimmungen

Personenbezogene Daten werden recht- und sachgemäß für den Prozess der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben, sowie die weiteren Tätigkeitsbereiche, wie Werbezwecke auf der Homepage und Zusendung des Newsletters und Ähnlichem erhoben und verarbeitet. Die Daten werden angemessen und ausreichend gesichert und nach der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht gespeichert und aufbewahrt. Personenbezogene Daten werden nur im gesetzlichen Rahmen genutzt und weitergegeben bzw. wenn eine Einwilligung vorliegt.

§ 13 Rechte des Betroffenen

Jede/r hat nach §§ 42 bis 44 DSGVO das Recht Auskunft und Information über die Verarbeitung und Verbleib seiner/ihrer Daten zu erhalten. Weiters hat jede/r das Recht auf Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten, sowie auf Einschränkung/ Sperrung der Verarbeitung seiner/Ihrer Daten gemäß § 45 DSGVO.

Betroffene können darüber hinaus jederzeit und ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und die erteilte Einwilligungserklärung mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Der Widerruf kann entweder postalisch oder per E-Mail an den Vertragspartner übermittelt werden. Den Betroffenen entstehen dabei keine anderen Kosten als die Portokosten bzw. die Übermittlungskosten nach den bestehenden Basistarifen.

Anhang:

Folgende Dokumente sind in der jeweils gültigen Version integrierender Bestandteil der RAEF:

1. Dok. 2.01 Vergabeordnung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes
2. Dok. 2.02 Überwachungsvereinbarung
3. Dok. 2.03 Erhebungsbogen zur Entsorgungsfachbetriebebegutachtung
4. Dok. 2.04 Erforderliche Begutachtungsunterlagen zur Erlangung des Zertifikates eines Entsorgungsfachbetriebes
5. Dok. 2.05 Abfallkatalog
6. Dok. 2.06 Bestätigung über Einhaltung von Vorschriften
7. Dok. 2.07 Nachweis der Rechtskonformität
8. Dok. 2.08 Zuverlässigkeitserklärung
9. Dok. 2.09 Erklärung des Entsorgungspartners
10. Dok. 2.10 Anforderungen an die Mengenstromdarstellung
11. Dok. 2.11 Prüfliste EFB
12. Dok. 2.11.01 Anhang für EFB+
13. Dok. 2.11.02 Anhang für EFB+ und EEffG

14. Dok. 2.12 Zertifizierungsplan
15. Dok. 2.13.01 Risikoabschätzungen
16. Dok. 2.13.02 Versicherungsbestätigung 1
Sach- und Betriebsunterbrechungsversicherung (SBV)
17. Dok. 2.13.02.01 Kriterien SBV für Segment 1,
Abfallsammlung (Übernahmestellen) ohne Abfallbeförderung
18. Dok. 2.13.02.02 Kriterien SBV für Segment 2,
Abfallsammlung mit Abfallbeförderung, Abfallverwertung
19. Dok. 2.13.02.03 Kriterien SBV für Segment 3, Abfallbeseitigung
20. Dok. 2.13.03 Versicherungsbestätigung 2
Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung (BPV)
21. Dok. 2.13.03.01 Kriterien BPV für Segment 1,
Abfallsammlung (Übernahmestellen) ohne Abfallbeförderung
22. Dok. 2.13.03.02 Kriterien BPV für Segment 2,
Abfallsammlung mit Abfallbeförderung, Abfallverwertung
23. Dok. 2.13.03.03 Kriterien BPV für Segment 3, Abfallbeseitigung
24. Dok. 2.14.01 Leitfaden zur Umsetzung EFB+ gem. UMG Register Verordnung
25. Dok. 2.14.02 Leitfaden zur Umsetzung EFB+ inklusive internes Energieaudit